



Sonderbedarfszulassung: Zulassung auch bei Zulassungssperren möglich.

In überversorgten Gebieten mit gesperrten Planungsbereichen kann der Arzt eine Zulassung erhalten, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung unerlässlich ist (§ 101 Satz 1 Nr. 3 SGB V). Die bereits niedergelassenen Vertragsärzte am Ort haben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung der Sonderbedarfszulassung eines Wettbewerbers anzufechten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, in seinen Bedarfsplanungs-Richtlinien Vorgaben für die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Facharztsitze zu beschließen, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung in einem Planungsbereich unerlässlich sind. Nach § 24 der Bedarfsplanungs-Richtlinien kann der Zulassungsausschuss in folgenden Fällen dem Zulassungsantrag entsprechen:

- a) Nachweislicher lokaler Versorgungsbedarf in der vertragsärztlichen Versorgung in Teilen eines großstädtischen Planungsbereichs oder eines großräumigen Landkreises.
- b) Besonderer Versorgungsbedarf, wie er durch den Inhalt des Schwerpunkts, einer fakultativen Weiterbildung oder einer besonderen Fachkunde für das Weiterbildungsgebiet umschrieben ist. Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass die ärztlichen Tätigkeiten des qualifizierten Inhalts in dem betreffenden Planungsbereich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen und dass der Arzt die erforderlichen Qualifikationen nachweist.
- c) Eine qualifikationsbezogene Ausnahme kann gestattet werden, wenn durch die Zulassung eines Vertragsarztes, der spezielle ärztliche Tätigkeiten ausübt, die Bildung einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis mit spezialistischen Versorgungsaufgaben ermöglicht wird (z.B. kardiologische oder onkologische Schwerpunktpraxen).
- d) Ausnahmen sind auch bei einem Versorgungsbedarf im Bereich des ambulanten Operierens möglich. Bei der Bedarfsfeststellung bleibt das Leistungsangebot von Krankenhäusern unberücksichtigt.
- e) Ausnahmeregelungen sind auch zur Sicherstellung der wohnortnahen Dialyseversorgung oder bei Blutreinigungsverfahren möglich.

Ratschlag für die Antragstellung:

Das BSG hat die Position der bereits niedergelassenen Ärzte im Rahmen von Sonderbedarfszulassungen gestärkt. Für den antragstellenden Vertragsarzt kommt es daher darauf an, schon in seinem Antrag nach § 24 Buchst. b) der Bedarfsplanungs-Richtlinien substantiiert den Nachweis zu führen, dass die ärztlichen Tätigkeiten des qualifizierten Inhalts in dem betreffenden Planungsbereich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Außerdem muss in dem Antrag der Nachweis der erforderlichen Qualifikation geführt werden.

Es muss damit gerechnet werden, dass die bereits niedergelassenen Ärzte die neue Konkurrenz im Wettbewerb ohne Begeisterung aufnehmen und womöglich Rechtsmittel gegen die Zulassung einlegen. Das BSG hat entschieden, dass die bereits zugelassenen Ärzte berechtigt sind, die Erteilung von Sonderbedarfszulassungen anzufechten (Drittanfechtungsberechtigung vertragsärztlicher Konkurrenten). Nach der Rechtsprechung müssen folgende Voraussetzungen für die Anerkennung einer Drittanfechtungsberechtigung erfüllt sein:

1. Der Kläger und der Konkurrent müssen im selben räumlichen Bereich die gleichen Leistungen anbieten.
2. Dem Konkurrenten muss die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung eröffnet oder erweitert und nicht nur ein weiterer Leistungsbereich genehmigt worden sein.
3. Der dem Konkurrenten eingeräumte Status muss gegenüber demjenigen des Anfechtenden nachrangig sein.

Ratschlag für einen Widerspruch:

Der Vertragsarzt muss in der Anfechtung der Zulassung plausibel machen, dass er eine nicht nur geringfügige Schmälerung seiner Erwerbsmöglichkeiten zu befürchten hat. Der Vertragsarzt sollte detailliert aufzeigen, welche Leistungen er anbietet und wie viele Patienten und welcher prozentuale Anteil seiner Patienten aus dem Einzugsbereich des dem Konkurrenten zugedachten Praxissitzes kommen.